

Hygienekonzept – Die Wiederaufnahme des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie

Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind die Vorgaben der [Sächsischen Corona-Schutzverordnung sowie die Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen](#).

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Folgende Hygieneausrüstung liegt in ausreichendem Umfang vor:

- Handdesinfektionsmittel mit Spendern
- Flüssigseife mit Spendern
- Papierhandtücher
- Einmalhandschuhe
- Mund-/Nasen-Schutz (für Trainer*innen und Übungsleiter*innen)

Die Erste-Hilfe-Ausstattung wird auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.

Sämtliche Hygienemaßnahmen und neue Regelungen werden an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert.

Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten und Sportkurse werden vorbereitet, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können.

Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen wird benannt.

2. Nutzung der Sportstätte

Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.

Der Verein gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- ggf. mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Wenn möglich sind in der Sportstätte getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.

Auch in den Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Bei Fremdnutzung wird das Hygienekonzept des Objekteigentümers (z.B. Kommune) beachtet. Als Objekteigentümer werden Regelungen zur Einhaltung der Abstandsregeln nach den örtlichen Gegebenheiten ausgeführt. (z.B. Festlegung wie viel Personen sich gleichzeitig im Raum aufhalten dürfen)

Gastronomiebereiche sowie Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume bleiben geschlossen. Es werden keine Speisen oder Getränke ausgegeben. (andernfalls auf Grundlage der Allgemeinverfügung bzw. Hygienekonzept der DEHOGA Regelungen treffen)

3. Trainings- und Kursbetrieb

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen und ggf. anzupassen.

Insofern vorhanden, gilt es zudem die sportartspezifischen Vorgaben der Landesfachverbände umzusetzen.

Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen und haben deren Kenntnis schriftlich mit Datumsangabe bestätigt.

Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Desinfektionsmittel) zur Verfügung gestellt.

Alle Teilnehmenden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei bestätigen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein wissentlicher Kontakt zu einer infizierten Person.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.

Zwischen den Sporeinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen (insbesondere die Desinfektion häufiger Kontaktflächen, z.B. Türklinken, Geräte sowie das ausreichende Lüften) durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporeinheit an. (Wenn Abstandsregelung in der Umkleide nicht eingehalten werden kann) Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.

Gästen und Zuschauer*innen ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet.

Trainer*innen und Übungsleiter*innen führen Anwesenheitslisten, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.

Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporeinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.

Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.

Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in gewährleistet die Kontaktregelung nach den Vorgaben der aktuellen Allgemeinverfügung zu den Hygieneregeln des Freistaates Sachsen während der gesamten Sporteinheit.

Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/ Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.

Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die vorstehenden Maßnahmen des Hygienekonzeptes bei allen Vereinstätigkeiten während der Corona-Pandemie eingehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel